

Veröffentlichung: 23.05.2017 16:50

Quelle: <http://adhoc.presstext.com/news/1495551000423>

Stichwörter: UBM Development AG / Wirtschaft / Börse

*Veröffentlichung gemäß § 82 Abs. 9 BörseG*

## **UBM Development AG: Veröffentlichung gemäß § 2 Veröffentlichungsverordnung 2002**

Wien (pta036/23.05.2017/16:50) - Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien, verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien sowie zur Einziehung von eigenen Aktien

Die 136. ordentliche Hauptversammlung der UBM Development AG, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, abgehalten am 23.05.2017 fasste folgenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11:

- a) Die von der Hauptversammlung am 20.05.2015 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG, sowie die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien wird widerrufen.
- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 3,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Aussender: UBM Development AG  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien  
Österreich

Ansprechpartner: Mag. Milena Ioveva  
Tel.: +43 50-626-1763  
E-Mail: milena.ioveva@ubm.at  
Website: www.ubm.at  
ISIN(s): AT0000815402 (Aktie), AT0000A185Y1 (Anleihe),  
DE000A18UQM6 (Anleihe)  
Börsen: Amtlicher Handel in Wien; Scale in Frankfurt



Meldung übertragen durch presstext.adhoc. Für den Inhalt ist der Aussender verantwortlich.